

träge zugestanden sind, oder welche den, unmittelbar über die Landgrenze eingehenden Erzeugnissen eines Nachbarlandes oder seiner Europäischen Zubehörungen mit Rücksicht auf ähnliche Gegenleistungen etwa zugestanden werden; ferner von der Verabredung in 2., in Bezug auf Wein, bei dessen Verzollung eine Eingangsalgaben-Ermäßigung auf den direkt aus den Erzeugungsländern herkommenden Wein beschränkt werden kann.

Artikel 5.

Da die hohen kontrahirenden Theile die Unterdrückung des Schleichhandels an den beiderseitigen Grenzen, sowie von der Weser und deren Nebenflüssen aus, nicht minder wie eine freundschaftliche Mitwirkung hierbei als vorzügliches Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen Ihren Gebieten anerkennen, so verpflichten dieselben sich dem Schleichhandel zwischen Ihren Ländern, und insbesondere da, wo die beiderseitigen Grenzen sich berühren, nach Möglichkeit entgegenzuwirken, jeden durch die Zoll- und Steuer-Gesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem zu verbieten, zu bestrafen und überhaupt möglichst zu verhindern, auch sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behüthlich zu sein. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die in der Anlage I. beigelegte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

I.

Artikel 6.

Um dem Verkehr zwischen Bremen und dem Gebiete des Zollvereines diejenigen Erleichterungen zu gewähren, welche ohne Gefährdung des Zoll-Interesses zulässig erscheinen, ist man übereingekommen, daß in der Stadt Bremen für den Verkehr vermittelt der Eisenbahn und der Weser ein zollvereinsländisches Hauptzollamt mit besonders festzusetzenden Befugnissen zur Zollabfertigung und Erhebung errichtet werde. Die dazu erforderlichen Lokalitäten und Anstalten werden von Seiten Bremens auf dessen Kosten gestellt. Die in der Anlage II. beigelegte Uebereinkunft enthält die näheren Bestimmungen hierüber.

II.

Artikel 7.

Zur Beförderung des Waarenverkehrs aus dem Zollvereine nach anderen, besonders überseeischen Ländern, soll in beiderseitigem Interesse in der Stadt Bremen eine Zollvereinsniederlage unter Aufsicht und Kontrolle des im vorstehenden Artikel erwähnten Haupt-Zollamtes errichtet werden, in welcher Erzeugnisse des Zollvereines, sowie in denselben verzollte fremde Waaren gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei zurückgebracht werden können. Die Verwaltung dieser Niederlage steht der freien Hansestadt Bremen zu, welche die erforderlichen Baulichkeiten und Einrichtungen auf ihre Kosten übernimmt. Das Nähere ist hierüber in der Anlage II. bestimmt.